



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1392/2

A-6010 Innsbruck, am 26. August 1985

An das

Bundesministerium für
Bauten und TechnikStubenring 1
1011 Wien

63 GE/9 85

Datum: 29. AUG. 1985

Verteilt 2. 9. 85 Kreis

St Klaisgraben

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
das Bundesgesetz über die Einhebung eines
Wohnbauförderungsbeitrages geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl AV 53.471/1-V/4/85 vom 4. Juli 1985

Zu dem übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbei-
trages geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach § 2 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Einhebung „eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, sind von der Pflicht zur Entrichtung des Wohnbauförderungsbeitrages „Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, soweit auf sie die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, Anwendung finden“, ausgenommen. Das Amt der Tiroler Landesregierung hat stets die Auffassung vertreten, daß angesichts des Wortlautes der im § 2 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages enthaltenen Verweisung von der Pflicht zur Entrichtung des Wohnbauförderungsbeitrages alle Dienstnehmer befreit sind, die unter die Vorschriften des Landarbeitsge- setzes in jener Fassung fallen, die diesem Gesetz im Zeitpunkt

- 2 -

des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages zukam. Angesichts des statischen Charakters der hier in Rede stehenden Verweisung - auf das Landarbeitsgesetz ist nicht in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen - bewirkten spätere Änderungen des Landarbeitsgesetzes keine Veränderungen des Kreises jener Personen, die nach § 2 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages von der Beitragspflicht ausgenommen sind.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz bewirkt mithin nach Ansicht des Amtes der Tiroler Landesregierung, soweit es sich auf § 2 Abs. 3 lit. b des eben erwähnten Gesetzes bezieht, keine Änderung, sondern nur eine Klarstellung der geltenden Rechtslage. Diese Klarstellung im Sinne der vom Amt der Tiroler Landesregierung schon bisher vertretenen Rechtsansicht wird begrüßt. Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs bemerkt:

Im Einleitungssatz des Art. I wäre auch die Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBI.Nr. 229/1963 anzuführen. Mit ihr wurde das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 1963, G 29/62, das die Aufhebung einiger Wortfolgen im § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages zum Inhalt hatte, kundgemacht.

Zu § 2 Abs. 3 lit. b:

Das Landarbeitsgesetz 1984, BGBI.Nr. 287, ist zum größten Teil ein auf Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG gestütztes Grundsatzgesetz. Es enthält somit überwiegend Vorschriften, die sich ausschließlich an den Landesausführungsgesetzgeber richten,

- 3 -

aber keine unmittelbare Grundlage für die Vollziehung bilden. Es wäre daher zu erwägen, ob statt der Wendung "Dienstnehmer, auf die das Landarbeitsgesetz anzuwenden ist" nicht besser die Formulierung "Dienstnehmer, die unter das Landarbeitsgesetz fallen" verwendet werden sollte.

Zu § 2 Abs. 3 lit. c:

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl.Nr. 235/1962, wurde seit seinem Inkrafttreten mehrfach novelliert, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 81/1983. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte daher nach dem Zitat "BGBl.Nr. 235/1962," die Wortgruppe "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 81/1983," eingefügt werden.

Zu § 2 Abs. 3 lit. d:

Auch das Hausbesorgergesetz, BGBl.Nr. 16/1970, wurde seit seinem Inkrafttreten mehrfach, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 81/1983, novelliert. Es sollte daher nach dem Zitat "BGBl.Nr. 16/1970," die Wortgruppe "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 81/1983," eingefügt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederöster. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. K i e n b e r g e r

F.d.R.d.A.:

W. Kienberger